

& Stiftung Sponsoring

Ausgabe 3 | 2007

Das Magazin für Non-Profit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

FÜR IMMER UND EWIG?

GESPRÄCH

Ruth Cornelsen über die ermutigenden Wirkungen ihrer Kulturstiftung und die Zwecksetzungen der anderen vier Cornelsen-Stiftungen

AKTUELLES

In einigen Bundesländern werden seit 2007 Studienbeiträge erhoben. Inzwischen sind aus solchen Mitteln die ersten Hochschulstiftungen entstanden

SCHWERPUNKT

Viele alte Stiftungen konnten mit Immobilienvermögen lange Zeiträume überdauern. Ist diese Anlageform heute für Stiftungen zu empfehlen?



STIFTERAUTONOMIE

Die Stellung des Stifters zu „seiner“ Stiftung

von Wolfgang Richter und Ralf Stefan Werz, München



Häufig realisieren Stifter erst nach der Errichtung, dass es ihnen an Einfluss auf „ihre“ Stiftung fehlt. Als selbstständige Rechtspersönlichkeit ist die Stiftung nach der Anerkennung nur noch dem in der Satzung objektivierten Stifterwillen verpflichtet. War es der Stifter zuvor gewohnt, mit seinem Vermögen frei zu disponieren, stößt er nunmehr an die Grenzen des von ihm selbst zum Zeitpunkt

der Errichtung geäußerten Willens sowie der Vorgaben der Stiftungsaufsicht. Hat sich der Stifter keine Verwaltungsrechte vorbehalten bzw. ist er als Mitglied eines Stiftungsorgans nur unzureichend mit Kompetenzen ausgestattet, fehlt es ihm auch am Einfluss auf die konkrete Stiftungsarbeit. Stiftern, die sich aktiv einbringen wollen, ist daher dringend angeraten, sich schon in der Stiftungssatzung weitreichende Rechte zu sichern. Wurde dies versäumt, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Satzung noch ändern lässt. Die Stiftungsgesetze der Länder machen hier unterschiedliche Vorgaben.

STIFTERFREIHEIT UND STIFTUNGSAUTONOMIE

Nach dem Prinzip der Stiftungsautonomie ist eine dauernde rechtliche Abhängigkeit der Stiftung von Dritten nicht zulässig. Trotzdem können bestimmte Rechte des Stifters – selbst wenn er nicht Organmitglied wird – in der Satzung verankert werden. Für den Stifter gilt grundsätzlich die Privatautonomie, in dessen Rahmen er die Ausgestaltung der Stiftung weitgehend frei bestimmen kann. So wird der Stifter regelmäßig über die Berufung der ersten Organmitglieder entscheiden.

Umstritten ist, ob dem Stifter ein jederzeitiges Abberufungsrecht ohne sachlichen Grund eingeräumt werden kann. Während ein Teil der Literatur die Auffassung vertritt, dass die Abberufung zur Wahrung der Stiftungsautonomie nicht in das freie Belieben des Stifters gestellt werden dürfe, sieht ein anderer Teil sie von der Stifterfreiheit gedeckt: Ist der Stifter bei der Gründung der Stiftung frei, die Modalitäten bezüglich der Bestellung und der Amtsdauer von Organmitgliedern zu bestimmen, kann es aber auch bezüglich der Modalitäten der Abberufung nicht anders sein. Dies sieht wohl die



Rechtsprechung genauso: Nach einem obiter dictum des Bundesgerichtshofs (BGH) in seinem Urteil vom 28.10.1976 haben die Gründer einer Stiftung bei der Regelung der Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und durch wen der Stiftungsvorstand abberufen werden kann, weitgehende Freiheit. Die Stiftungsverfassung kann dem Gründer also ein Abberufungsrecht ohne Einschränkung oder lediglich mit der Maßgabe gewähren, dass der Stiftungszweck berücksichtigt werden muss. Wenn es zulässig ist, dass der Stifter eine Stiftung errichtet, bei der es als einziges Organ einen einköpfigen Vorstand gibt und bei der der Stifter selbst das Amt des Vorstands ausübt, dann muss es auch möglich sein, dass zwar ein Fremdvorstand vorgesehen ist, der Stifter aber jederzeit über dessen Abberufung entscheiden kann.

STIFTER ALS ORGANMITGLIED

Beim bloßen Recht des Stifters auf Berufung und Abberufung eines Fremdvorstands sollte es nicht bleiben, denn die Abberufung eines Stiftungsvorstands, mit dessen Geschäftsführung der Stifter nicht einverstanden ist, ist regelmäßig die ultima ratio. Nicht selten schreckt der Stifter vor diesem Schritt aus Sorge vor einem persönlichen Zerwürfnis zurück – mit dem für die Stiftung ungünstigen Ergebnis, dass alles beim Alten bleibt. Dazu muss es nicht kommen, wenn der Stifter seine Vorstellungen von der Stiftungsarbeit selbst als Mitglied eines Stiftungsorgans ausreichend einbringen kann. Dem Stifter steht es vollkommen frei, sich selbst befristet oder auf Lebenszeit Sitz und Stimme in einem Stiftungsorgan zu geben. Um Vorsorge zu treffen, dass die Stiftungsarbeit auch nach seinem Ableben wie von ihm gewünscht fortgeführt wird, kann der Stifter durch übereinstimmende Anordnung in Stiftungssatzung und letztwilliger Verfügung bestimmen, wer ihm als Organmitglied nachfolgen soll.

Es kommt aber auch darauf, mit welchen Kompetenzen als Mitglied eines Stiftungsorgans der aktive Stifter im Einzelnen ausgestattet ist. Unproblematisch ist die in Stiftungssatzungen häufig anzutreffende Regelung, wonach im Falle einer Pattsituation bei Beschlussfassungen der Stifter das Letzt-

entscheidungsrecht hat. Zweifellos kann dem Stifter auch ein Vetorecht eingeräumt werden. Allerdings vermag der Stifter auf diese Weise lediglich Maßnahmen zu verhindern. Es ist nicht garantiert, dass seine Initiativen auch umgesetzt werden. Will es der Stifter selbst in der Hand haben, dass bestimmte Maßnahmen durchgesetzt werden, bedarf es seines Mehrheitsstimmrechts, worauf die Stiftungsaufsichtsbehörden allerdings teilweise zurückhaltend reagieren. Die Verankerung eines Mehrheitsstimmrechts (möglicherweise beschränkt auf bestimmte Abstimmungsgegenstände) ist jedoch durchaus als Ausfluss der Privatautonomie anzusehen. Der Stifter könnte ja auch eine Stiftung errichten, bei der er von vornherein das einzige Vorstandsmitglied ist.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Wurde auf die Stellung des Stifters bei Errichtung der Stiftung nicht ausreichend achtgegeben oder möchte ein Stifter, der ursprünglich die Stiftungsarbeit in andere Hände gegeben hat, nachträglich seinen Einfluss ausbauen, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer Satzungsänderung. Diese bedarf nach allen Landesstiftungsgesetzen der Mitwirkung der Stiftungsaufsicht. Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts von 2002 hatte die Genehmigungspflichtigkeit von Satzungsänderungen unangetastet gelassen. Während der Genehmigungsvorbehalt dazu dient, die bereits bestehende Stiftung gegen willkürliche und dem Stifterwillen widersprechende Abänderungen zu schützen, hat die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig gerade den Zweck, den Stifterwillen unter den Schutz des Staates zu stellen. Mit dem Genehmigungsvorbehalt soll der in der Satzung zum Ausdruck gekommene Stifterwille vor nachträglicher, unkontrollierter und leichtfertiger Änderung oder Verfälschung geschützt werden. Es handelt sich insofern um den Ausdruck einer Garantiefunktion gegenüber dem Stifter. In der Praxis muss man leider immer wieder feststellen, dass diese Garantiefunktion von der Stiftungsaufsicht verkannt wird und selbst Änderungen, die ein Stifter zu Lebzeiten mit Verweis auf seinen ursprünglichen Stifterwillen durchführen will, blockiert werden.

Die Genehmigung von Satzungsänderungen steht zwar regelmäßig im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Sie hat darauf zu achten, dass der ursprüngliche Stifterwille bestmöglich weiterverfolgt wird und dass die Schranken des § 87 BGB nicht überschritten werden. Ist das Ermessen der Stiftungsaufsicht allerdings auf Null reduziert, etwa wenn sich die beschlossene Satzungsänderung als existenziell notwendig darstellt, besteht ein Anspruch auf Genehmigung. Allerdings ist die satzungsgemäße Verbesserung der Stellung des Stifters in den wenigsten Fällen als existenziell notwendig anzusehen.

Sind die Stiftungsorgane bereits in der Stiftungssatzung zur ermessensgerechten Beschlussfassung über Satzungsänderungen ermächtigt, z.B. bei Erforderlichkeit der Anpassung an veränderte Verhältnisse, kommt eine Versagung der Genehmigung nur bei Ermessensfehlern der Stiftungsorgane in Betracht. Die Stiftungsaufsicht darf aber auf keinen Fall ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Stiftungsorgans setzen, d.h. sie ist grundsätzlich auf eine bloße Rechtskon-

trolle beschränkt. Erst wenn das Handeln des zuständigen Stiftungsorgans nicht mehr vertretbar, insbesondere mit einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise unvereinbar ist, kann eine Genehmigung versagt werden.

Eine Klausel, wonach Satzungsänderungen zulässig sind, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen, findet sich standardmäßig in fast allen Stiftungssatzungen. In Bayern wäre zusätzlich zu prüfen, ob die veränderten Verhältnisse eine Satzungsänderung erforderlich machen und der ursprüngliche Stifterwillen mit der gewählten Satzungsänderung bestmöglich verfolgt werden kann. Nach einigen Landesstiftungsgesetzen kommt es dagegen noch nicht einmal auf das Erfordernis der veränderten Verhältnisse an. § 5 Abs. 1 Satz 1 StiftG NRW etwa setzt für einen satzungsändernden Beschluss lediglich voraus, dass der Stiftungszweck und die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Noch weitergehend ist die Regelung des § 10 StiftG Brandenburg.

In diesem Lichte betrachtet stellt sich eine Satzungsänderung, die die Verbesserung der Stellung des Stifters bewirkt, jedenfalls dann als erforderlich und somit genehmigungsfähig dar, wenn die tatsächliche Stiftungsarbeit andernfalls vom ursprünglichen Stifterwillen abweichen würde. Den Beleg dafür, worauf der ursprüngliche Stifterwille gerichtet war, kann mangels ausdrücklicher gegenteiliger Anhaltspunkte (Satzung, Schriftverkehr, Gesprächsnotizen, Zeugen) am besten der Stifter selbst erbringen.

KURZ & KNAPP

Die Zahl der Stifter, die sich aktiv in ihre Stiftung einbringen wollen, wird größer. Damit die Weggabe von Vermögen an eine Stiftung nicht zu einer Enttäuschung oder zu einem Ärgernis wird, sollte sich der vorausschauende Stifter von vornherein weitreichende Rechte als Mitglied eines Stiftungsorgans sichern. Eine starke Stellung des Stifters zu Lebzeiten kann die Voraussetzung für eine gute Stiftungsverwaltung sein. Diese gute Stiftungsverwaltung prägt die Organe der Stiftung und erleichtert später die Auswahl neuer Stiftungsorgane durch Kooptation. Wurde diese Gelegenheit bei Errichtung der Stiftung verpasst, so kann eine nachträgliche Änderung der Satzung in Betracht kommen.

ZUM THEMA

BGH v. 26.04.1976 – III ZR 21/74, DB 1976, S. 1664-1665

BGH v. 28.10.1976 – II ZR 136/74, DB 1977, S. 84-85

BGH v. 22.01.1987 – III ZR 26/85, NJW 1987, S. 2364-2367

Bundesverwaltungsgericht v. 22.09.1972 – VII C 27.71, DVBl. 1973, S. 795

Burgard, Ulrich: Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, Köln 2006, S. 37 ff., 401 ff.

Muscheler, Karlheinz: Nachträgliche Änderung der Stiftungssatzung, in: ZErb 2005, S. 4-10

StB/RA Wolfgang Richter (wolfgang.richter@rp-richter.de) ist Gründungspartner und Sprecher, StB/RA Dr. Ralf Stefan Werz (ralf.werz@rp-partner.de) ist Counsel bei RP RICHTER & PARTNER Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte, www.rp-richter.de

Wir sorgen für Orientierung in der Welt der Gemeinnützigkeit!

&Stiftung Sponsoring

Seit 1998 ist „Stiftung&Sponsoring“ das führende Fachmagazin für Non-Profit-Management und -Marketing und widmet sich dem gesellschaftlich wichtigen Feld gemeinnütziger Aktivitäten.

Das Magazin erscheint alle zwei Monate und bietet mit seinem breiten Themenspektrum ein

praxisorientiertes Forum für Informationen, Grundlagen- und Fachwissen im Dritten Sektor.

Überzeugen Sie sich von der Qualität des Magazins! Nutzen Sie unser Angebot und testen Sie zwei Ausgaben gratis! Einfach das Formular ausfüllen und per Fax oder Post zurückschicken.

Ja, ich möchte 2 x Stiftung&Sponsoring gratis bestellen:

NAME, VORNAME

STRASSE/HAUSNUMMER

TELEFON

ORGANISATION

PLZ/ORT

EMAIL

Bitte schicken Sie mir die beiden nächsten Ausgaben kostenlos und frei Haus. Wenn ich Stiftung&Sponsoring danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann 6 Ausgaben im Jahr zum Vorteilspreis von derzeit 126,80 € inklusive MwSt. und Versand (statt 6 x Einzelheft zu je 22,00 € zzgl. Versandkosten). Ansonsten genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag bis drei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes.

- Ich zahle gegen Rechnung
- Ich zahle bargeldlos per Bankeinzug

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

Der Bezug verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn ich nicht acht Wochen vor Ablauf schriftlich kündige.

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum (rechtzeitige Absendung genügt) schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestraße 305, 33415 Verl, widerrufen.

DATUM, UNTERSCHRIFT

Fax: 05246 9251010
oder nutzen Sie unser Bestellformular unter www.stiftung-sponsoring.de